

25.11.22

Beschluss des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) - Bemessungszeitraum

Der Bundesrat hat in seiner 1028. Sitzung am 25. November 2022 beschlossen, anstelle der Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag nach Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

Anlage

EntschlieÙung zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) - Anpassung des Bemessungszeitraums zur Entlastung von Familien

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob im Rahmen der geplanten Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) eine Regelung in das Gesetz aufgenommen werden kann, dass Monate, in denen Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld, Krankengeld, Übergangsgeld und ähnliches bezogen wurden, von der Elterngeldberechnung dauerhaft ausgenommen werden können.

Begründung:

Mit der EntschlieÙung soll eine Verstetigung der durch das Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020 (BGBl. I, 1061), verlängert mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz sowie dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz und weiterer Regelungen, getroffenen Sonderregelungen, insbesondere der Ausnahmebestimmung des § 2b Absatz 1 Satz 4 BEEG, angestrebt werden. Grundsätzlich erlaubt das BEEG eine Ausklammerung nur aus eng mit der Schwangerschaft und Geburt verknüpften Gründen oder auf Grundlage besonderer staatlicher Pflichten. Einkommenswegfälle aus anderen Gründen wie zum Beispiel der Arbeitsmarktlage oder Krankheit sollen durch den vergleichsweise langen Bemessungszeitraum von zwölf Monaten aufgefangen werden. Um die wirtschaftliche Lage der Familien infolge der Covid-19-Pandemie zu gewährleisten, konnte der Zeitraum bis 23. September 2022 ausgeklammert werden. Einkommensausfälle aufgrund der Covid-19-Pandemie traten zum Beispiel durch Kurzarbeit, Freistellung, Arbeitslosigkeit, Krankheit der berechtigten Person oder eines zum Haushalt gehörenden betreuungsbedürftigen Kindes oder Schließung des ausgeübten Gewerbes ein.

Der Arbeitsmarkt wurde während der COVID-19-Pandemie in erheblichem Umfang durch den Einsatz von Kurzarbeit gestützt. Im Verlauf des Jahres 2021 wurden die Auswirkungen der coronabedingten Einschränkungen auf den Arbeitsmarkt zu einem großen Teil abgebaut. Infolge des Angriffskrieges auf die Ukraine und dessen Auswirkungen sowie der Energiekrise ist es 2022 wieder zu wirtschaftlichen Einbrüchen gekommen, deren Dauer nicht absehbar ist. Die Menschen sind verunsichert, auch in ihrer Familienplanung.

Die getroffene Sonderregelung des § 2b Absatz 1 Satz 4 BEEG stellte eine Ausnahmeregelung von dem Grundsatz dar, dass das tatsächlich im Bemessungszeitraum erzielte Erwerbseinkommen der Elterngeldberechnung zugrunde zu legen ist, und zwar insbesondere auch dann, wenn ein solches Einkommen bedingt durch unabsehbare Entwicklungen wie etwa Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit nur in reduzierter Höhe (oder auch gar nicht) erzielt werden konnte. Dieses Instrument hat sich in der Krise bewährt und gewährte werdenden Eltern die notwendige finanzielle Sicherheit. Eine dauerhafte Neuregelung des Ausklammerungstatbestandes ist angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und weltweit sowie deren unabwägbaren Auswirkungen für den Arbeitsmarkt gerechtfertigt. Eine Änderung des § 2b Absatz 1 Satz 2 BEEG dahingehend, dass unter einer neuen Nummer 5 Monate, in denen Lohnersatzleistungen wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld bezogen wurden, von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden, erscheint geeignet, Einkommensreduzierungen bei der Elterngeldberechnung zu vermeiden.